

Landgericht Limburg

Geschäfts-Nr.: 5 O 6/14

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

06.05.2014

Pistor, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfügungsklägerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanw. |

gegen

Verfügungsbeklagte

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanw. Khan & Lang
Münchener Str. 9, 60329 Frankfurt,

hat das Landgericht Limburg a. d. Lahn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Scherer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2014

für Recht erkannt:

Die Beschlussverfügung der Kammer – 5 O 6/14 – vom 20. Februar 2014 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Gegenstandswert beträgt 30.000,00 €.

Tatbestand

Die Parteien sind auf dem Markt im Bereich der baulichen Sicherheitstechnik präsent und stellen unter anderem Entrauchungs- und Brandschutzklappen her und vertreiben diese.

Die Verfügungsklägerin bestellte über eine Großhändlerin, die Fa. Felderer Rhein – Main GmbH, die von der Verfügungsbeklagten hergestellte und bereits im Februar 1999 erstmals allgemein bauaufsichtlich zugelassene und am 8. April bis zum 28. Februar 2014 (verlängert) bauaufsichtlich zugelassene (Bl. 39 – 57 d. A.) Entrauchungsklappe vom Typ RKU 90, die der Verfügungsklägerin über die Großhändlerin gemäß Lieferschein Nr. 374344 am 14. Januar 2014 ausgeliefert wurde. Diese Entrauchungsklappe wies keine CE Kennzeichnung auf, eine Leistungserklärung war nicht erstellt.

Die Verfügungsklägerin erkannte und erkennt hierin eine unlautere Geschäftspraktik der Verfügungsbeklagten. Die an diese gerichtete Abmahnung vom 17. Januar 2014 blieb ohne Erfolg, die Verfügungsbeklagte weigerte sich, die strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.

Mit Ablauf des Februar 2014 liefert die Verfügungsbeklagte die bezeichnete Entrauchungsklappe nicht mehr aus.

Die Kammer hat gemäß Beschluss vom 20. Februar 2014 antragsgemäß eine einstweilige Verfügung erlassen. Hierauf wird verwiesen (Bl. 30 – 32 d. A.).

Die Verfügungsbeklagte hat hiergegen Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin beantragt nunmehr,

die einstweilige Verfügung mit der Maßgabe zu bestätigen, dass es Entrauchungsklappe heißen müsse und es sich sowohl bei dem Inverkehrbringen ohne CE Kennzeichen wie auch ohne Leistungserklärung um die Entrauchungsklappe des Typs RKU 90 nach Maßgabe des Lieferscheins 374344 vom 14. Januar 2014 handelt.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung hat in der Sache keinen Erfolg, so dass die Beschlussverfügung der Kammer vom 20. Februar 2014 aufzuheben und der Antrag insgesamt zurückzuweisen ist.

Es mangelt am Verfügungsanspruch.

Grundsätzlich kann sich die Verfügungsklägerin zwar darauf berufen, dass die Verfügungsbeklagte unlauter handelt, wenn diese entgegen einer die Verfügungsbeklagte betreffenden Marktverhaltensregel ein von ihr hergestelltes Produkt in den Verkehr bringt, ohne diesem eine Leistungserklärung und hiermit korrespondierend eine auf dem Produkt angebrachte CE Kennzeichnung beizufügen, §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1; 2 Abs. 1 Nr. 1; 3 Abs. 2; 4 Nr. 11 UWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 u. Art. 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 v. 24. April 2011, wegen der hier maßgeblichen und genannten Artikel geltend gem. Art. 68 ab dem 1. Juli 2013. Die Regelungen in den Art. 4 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten Marktverhaltensregeln.

So liegt der Fall freilich hier nicht.

Die Übersendung der von der Verfügungsbeklagten hergestellten Entrauchungsklappe RKU 90 am 14. Januar 2014 durch die Großhändlerin Fa. Felderer Rhein - Main GmbH an die Verfügungsklägerin stellt kein „Inverkehrbringen“ gemäß Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dar.

Nach der eindeutigen Regelung in der genannten Verordnung ist die Leistungserklärung dem Produkt beizufügen, wenn es erstmalig auf dem Markt bereitgestellt wird. Erstmaliges Bereitstellen ist das, was es heißt: die erste Produktpräsentation auf dem freien Markt. Dann bedarf es der Leistungserklärung mit den Inhalten, wie sie für den Produkttyp nach Maßgabe des Art. 6 der genannten Verordnung vorgegeben sind. Die Leistungserklärung bestimmt die Verwendbarkeit des Produkts als solches und notwendigerweise dessen technische Merkmale, erfasst aber nicht jede danach auf dem Markt vorgenommene Veräußerung – Bereitstellung - des Produkts. Um die erstmalige Marktpräsentation der RKU 90 geht es vorliegend nicht mehr, weil die von der Verfügungsbeklagten hergestellte Entrauchungsklappe bereits – unstrittig – seit dem Februar 1999 marktorientiert vertrieben wird. Es ist zudem stimmig, dass § 4 Abs. 1 der VO sich an den Hersteller als Verpflichtungsadressaten wendet. Dieser und nur dieser bringt das Produkt auf und/oder in den Markt und sei es über (Groß-)händler. So unterscheidet die Verordnung auch nachvollziehbar zwischen der „Bereitstellung auf dem Markt“ – Art. 2 Nr. 16 - und dem „Inverkehrbringen“. Wären mit dem „Inverkehrbringen“ und der „Bereitstellung auf dem Markt“ austauschbare Begriffe verbunden, hätte es einer dahingehenden Unterscheidung nicht bedurft. OWi - Strafbewehrt ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauPG dann auch nur ein Inverkehrbringen in diesem Sinne ohne Leistungserklärung.

Die ab dem 1. Februar 2013 für die Entrauchungsklappe RKU 90 abgelaufene Koexistenzperiode mit den nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geltenden harmonisierten europäischen Normen durch das Deutsche Institut für Bautechnik ist vorliegend nicht entscheidungserheblich.

Es mangelt in Bezug auf die von der Verfügungsklägerin monierte konkrete Verletzungshandlung am „Inverkehrbringen“, wie aufgezeigt. Die Koexistenzperiode beschreibt zudem nicht die Entrauchungsklappe der Verfügungsbeklagten in concreto, sondern nur allgemein Entrauchungsklappen EN 12101-8:2011. Sollten also Entrauchungsklappen, die diese Anforderungen erfüllen, erstmals zum 1. Februar 2013 von dem Hersteller in den Verkehr gebracht werden, unterfallen diese nicht nur der harmonisierten europäischen Normen, sondern unterliegen zudem dem Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Freilich trifft diese auf die von der Verfügungsbeklagten hergestellte Entrauchungsklappe RKU 90 nicht zu, weil diese bereits vor der zum 1. Februar 2012 in Kraft getretenen Koexistenzperiode von der Beklagten in den Verkehr gebracht worden ist, so dass sich die Darstellung in der Bauregelliste vom 7. März 2014 stimmig in

dieses Bild einfügt, wenn es dort heißt „3 Bauregelliste B...3.2...Nach Ablauf der Koexistenzperiode zwischen nationalen und europäischen Regelungen können Bauprodukte, die vor Ablauf der Koexistenzperiode nach den jeweiligen nationalen Regelungen in den Verkehr gebracht worden sind („Lagerbestände“), in baulichen Anlagen noch verwendet werden.“ Dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Entrauchungsklappe RKU 90 erst zum 1. März 2014 ausgelaufen ist, steht im Übrigen zwischen den Parteien nicht im Streit und kann zudem der von der Verfügungsbeklagten zur Akte gereichten Zulassungsbescheinigung vom 8. April 2009 entnommen werden.

Die Kammer weist lediglich ergänzend darauf hin, dass der von der Verfügungsklägerin angefragene Unterlassungsanspruch sowohl zum Zeitpunkt der Beantragung als auch nunmehr zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Kammer bestehen muss.

Angesichts der Tatsache, dass die Verfügungsbeklagte die hier maßgebliche Entrauchungsklappe unstreitig nicht mehr in der bisherigen Art und Weise, nämlich ausschließlich mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen, vertreibt, mangelt es jedenfalls nunmehr an der erforderlichen Wiederholungsgefahr.

Ob es zudem am Verfügungsgrund fehlt, weil die Verfügungsbeklagte die Entrauchungsklappe nun schon mehr als 10 Jahre auf dem Markt bereitstellt, kann dahingestellt bleiben.

Die Verfügungsbeklagte war nicht verpflichtet, an der von ihr in den Verkehr gebrachten Entrauchungsklappe eine CE Kennzeichnung anzubringen. Auch insoweit hat die beantragte einstweilige Verfügung keinen Erfolg.

Gemäß § 7 Abs. 1 ProdSG gelten für die CE Kennzeichnung die allgemeinen Grundsätze nach Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008.

Danach darf die CE Kennzeichnung nur durch den Hersteller (oder seinen Bevollmächtigten) angebracht werden (Abs. 1) und zudem nur auf Produkten, für die spezifische Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft deren Anbringung vorschreiben (Abs. 2).

In Art. 8 der Verordnung (EU) 305/2011, der die vorgenannte Regelung in Art. 30 der Verordnung (Abs. 1) in Bezug nimmt, findet sich sodann in Abs. 2 die folgende Regelung: „... (2) Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Bauprodukten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4 und 6 erstellt hat. Hat der Hersteller keine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4 und 6 erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.“

Abgesehen davon, dass in Bezug auf die konkrete vermeintliche Verletzungshandlung am 14. Januar 2014 mangels beigefügter Leistungserklärung die Verfügungsbeklagte gar

nicht berechtigt (und damit auch nicht verpflichtet) war, eine CE Kennzeichnung auf der Entrauchungsklappe anzubringen, weil keine Leistungserklärung hierfür erstellt worden war, bestand – wie bereits aufgezeigt – auch keine Verpflichtung der Verfügungsklägerin, eine Leistungserklärung zu erstellen, so dass sich für sie die Anbringung einer CE Kennzeichnung geradezu verbot, was sich ferner aus einleitend Nr. (32) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zwanglos erschließt.

Ergänzend gilt in Bezug auf die Wiederholungsgefahr das zur Leistungserklärung Gesagte sinngemäß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes hat sich die Kammer an der unwidersprochenen Anregung der Verfügungsklägerin und damit an deren Unterlassungsinteresse orientiert.

Scherer